

Kirche. Deshalb hat das Gericht, obwohl eine Person wegen dieses objektiven Vergehens gegen § 166 nicht belangt werden kann, auf Einziehung erkannt und zwar des ganzen Buches, da eine Trennung der strafbaren und nicht strafbaren Stellen nicht möglich sei.

Die Revision des Herrn Grafmann als Einziehungs-Interessenten kam am 24. d. M. vor dem Reichsgerichte zur Verhandlung. Sein Vertreter, Rechtsanwalt Beyer aus Nürnberg, führte eine Reihe von Gründen zur Verteidigung der Schrift an. Der Reichsanwalt dagegen beantragte die Verwerfung der Revision, da das Urteil keinen Rechtsirrtum enthalte und die Ansicht des Verteidigers, daß eine Kritik keine Beschimpfung enthalten könne, unrichtig sei.

Das Reichsgericht hob jedoch das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück. Zur Begründung wurde gesagt, die Feststellungen bezüglich der Beichte sowie der Bischöfe seien nicht genügend. Zu prüfen sei noch genauer, wie weit die Beschlagnahme auszudehnen sei.

Post. Unzulässige Vermerke auf Drucksachen. — Der »Verkehrszeitung« entnimmt die »Papierztg.« folgende Betrachtung:

»Die nach § 8 Abs. X der Postordnung auf Drucksachen gestatteten handschriftlichen Zusätze werden nicht selten vom Publikum aus Unkenntnis oder infolge mißverständlicher Auslegung der Bestimmungen weit über die zulässigen Grenzen hinaus erweitert. So hält sich das Publikum vielfach für berechtigt, die Bestimmung, daß es zulässig ist, auf Visitenkarten mit höchstens fünf Worten oder mit den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche, Dankfagungen, Beileidsbezeugungen oder andere Höflichkeitsformeln handschriftlich hinzuzufügen, ohne weiteres auch auf Ansichtskarten und dergleichen auszudehnen. Aus dem Umstande, daß bei Bücherbestellzetteln die bestellten Werke u. s. w. handschriftlich bezeichnet und die gedruckten Mitteilungen ganz oder teilweise durchstrichen oder unterstrichen werden dürfen, wird das Bestehen der gleichen Vergünstigung für gedruckte Bestellzettel über alle möglichen anderen Waren gefolgert. In Reiseankündigungen, in denen der Name des Reisenden, der Tag seines Eintreffens und der Name des Ortes, den er zu besuchen beabsichtigt, nachgetragen werden darf, findet sich nicht selten dem Tage noch die Tageszeit des Eintreffens hinzugefügt. In gedruckten Zahlungserinnerungen wird der geschuldete Betrag, in Zahlungsbestätigungen der Tag und die Höhe der Zahlung angegeben. Solche zur Beförderung gegen die ermäßigte Drucksachentaxe nicht geeignete Sendungen gelangen oft längere Zeit zur Abfindung, bis sie endlich einmal angehalten werden. Die Folge davon ist eine geharnischte Beschwerde des Absenders, der die plötzliche Beanstandung »ganz unverständlich« findet, da die Sendungen »sonst immer« befördert worden seien. Selbstverständlich können nicht sämtliche Drucksachen auf ihre Zulässigkeit hin geprüft werden; es werden daher immer unzulässige Sendungen unentdeckt hindurchschlüpfen. Indessen scheint es doch auch, als ob manche Beamte bei der Prüfung der Zulässigkeit von Drucksachen nur zu leicht geneigt sind, in den ihnen zweifelhaften Fällen lieber ein Auge zuzudrücken, als der Angelegenheit näher zu treten. Eine zu weitgehende Nachsicht wird aber nur dazu beitragen, bei dem Publikum Irrtümer und Unsicherheiten in der Auffassung der Bestimmungen der Postordnung hervorzurufen, und den Interessen der Verwaltung wenig entsprechen.«

Der Zwang der Pflichtexemplare (vergl. Nr. 19 d. Bl.). — Zu dem Artikel unter vorstehender Ueberschrift in Nr. 19 d. Bl. wurde uns von einem Hamburger Verleger berichtend mitgeteilt, daß in Hamburg ein Zwang zur Abgabe von Pflichtexemplaren nicht bestehe, wie in den achtziger Jahren durch richterliches Erkenntnis festgestellt worden sei.

Zur Aufrechterhaltung der Ladenpreise. — Der heutigen Nummer des Börsenblatts liegt in Ergänzung der im amtlichen Teile gegebenen Bekanntmachung des Börsenvereins-Vorstandes als Beilage das Verzeichnis derjenigen Verleger bei, die den vom Vorstand vorgelegten Verpflichtungsschein zum Schutze der Ladenpreise gegen widerstrebende Firmen unterzeichnet haben.

Geschäftsjubiläum. — Im »Vissaer Tageblatt« Nr. 20 vom 24. Januar finden wir die nachfolgende Mitteilung über ein Jubiläum der dortigen, jetzt fünfundsiebzigjährigen Buchhandlung Friedrich Ebbecke, der eine ausführliche und interessante Geschichte der Firma angeschlossen ist. Das Blatt schreibt:

»Das in Vissa befindliche Stammhaus der altangesehenen Buchhandlung Friedrich Ebbecke kann im Januar 1901 auf fünfundsiebzig Jahre Bestehens zurückblicken. Die Ebbecke'sche Buchhandlung dürfte somit eines der ältesten Geschäfte unserer Stadt sein, jedenfalls aber ist sie die erste und älteste deutsche

Buchhandlung der Provinz Posen, da alle anderen deutschen Buchhandlungen in Stadt und Provinz Posen später gegründet wurden.

»Ueber die Geschichte der Firma möchten wir unseren Lesern einen kurzgefaßten Ueberblick geben:

»Die Firma wurde ursprünglich als Filiale der (1790 gegründeten) Neuen Güntherschen Buchhandlung zu Groß-Glogau in Vissa im Januar 1826 gegründet und am 1. Januar 1832 von dem seitherigen Leiter Ernst W. Günther übernommen, während die Glogauer Handlung dessen Bruder Fritz verblieb und später an C. Flemming überging. Der Gründer des Geschäfts war ein umsichtiger weitblickender Geschäftsmann. Binnen kurzer Zeit stellte sich der Sortimentbuchhandlung eine ziemlich umfangreiche Verlagsbuchhandlung und eigene Buchdruckerei zu. Letztere ging später in andere Hände über und ist zur Zeit die Buchdruckerei des »Vissaer Tageblattes«, der Firma O. Eiser mann gehörig. Das Geschäft blühte und gedieh vortrefflich, so daß sich Günther genötigt sah, um seine weitverzweigten Verbindungen in der Provinz zu festigen und weiter auszudehnen, im Jahre 1840 eine Filiale nach Gnesen zu legen. Die weitere Ausdehnung des Vissaer Geschäftes machte es nötig, die Filiale im Jahre 1849 an den Geschäftsführer derselben J. V. Lange abzutreten. Auch dieses Geschäft ist heute noch unter der Leitung der Witwe Langes eine im Buchhandel hochangesehene Firma.

In der Güntherschen Offizin wurde auch das Kreisblatt gedruckt; außerdem hatte Günther einen umfangreichen Schulbücher-Verlag, so daß bei seinem am 28. März 1860 erfolgten Tode der Verlagskatalog zehn Oktav-Seiten deutsche und vierzehn Oktav-Seiten polnische Bücher und Schriften verzeichnen konnte. Im Jahre 1857 trennte Günther die Sortimentbuchhandlung von seinem Geschäfte ab und übergab sie seinem Schwiegersohne Friedrich Ebbecke, der sie unter dem Namen Friedrich Ebbecke (Günthersche Buchhandlung) weiterführte. Der Verlag der Güntherschen Buchhandlung wurde von der Witwe des Gründers weitergeführt, bis sie ihn am 1. Januar 1866 an ihren Schwiegersohn C. Alberts verkaufte, der die Firma zuerst nach Breslau und von da am 1. Januar 1871 nach Leipzig verlegte. Ernst Günther's Verlag pflegt besonders das Gebiet der darwinistischen und pharmazeutischen Literatur und ist heute noch im Besitze von C. Alberts.

Friedrich Ebbecke, ein nicht minder umsichtiger Geschäftsmann wie sein Schwiegervater, vergrößerte die Vissaer Buchhandlung bedeutend, verlegte sie im Jahre 1861 in das Haus, das heute Herrn Stadtrat Jakubowski auf der Comeniusstraße gehört. Die weitere Entwicklung machte es notwendig, der Firma ein eigenes Heim zu schaffen, und Ebbecke erwarb im Jahre 1865 das Grundstück Markt 31, Ecke Kaiser Friedrich-Straße, errichtete hier das jetzt noch bestehende Geschäftshaus und siedelte mit seiner Buchhandlung im Jahre 1867 in die heutigen Räumlichkeiten über. Leider verstarb Friedrich Ebbecke nach langjähriger, schwerer Krankheit frühzeitig im Januar 1872. Er hinterließ das Geschäft seiner Witwe.

Frau Agnes Ebbecke, unsere heute noch lebende Mitbürgerin, leitete das Geschäft volle 15 Jahre und verstand es, den alten Ruf der Firma zu wahren und weiter auszudehnen. Im August 1887 übergab sie die Buchhandlung käuflich ihrem Sohne Hermann Ebbecke. Dieser gründete im Jahre 1890 ein Zweiggeschäft gleichen Namens in Bromberg und im Jahre 1893 ein ebensolches in Posen, das heute noch in seinem Besitze ist, während die Bromberger Filiale im Jahre 1892 an ihren Geschäftsführer Reinh. Schmidt käuflich abgetreten wurde. In das Stammgeschäft Vissa trat im Jahre 1891 der jetzige Besitzer Oscar Gulig als Geschäftsführer ein, um 1893 die Procura zu übernehmen und am 1. Juli 1894 von Hermann Ebbecke das Geschäft käuflich zu erwerben. Wie allen Vissaern bekannt sein wird, dürfte das Geschäft unter seiner Leitung in keiner Weise zurückgegangen sein. Wir wünschen der Firma weiteres Blühen und Gedeihen, damit sie im Jahre 1926 vollbefriedigt auf ein Jahrhundert thätiger, berufsfreudiger Arbeit ihrer Inhaber zurückblicken kann. —

Den im Obigen ausgesprochenen guten Wünschen schließen wir uns gern an und halten uns dabei der aufrichtigen Teilnahme vieler Kollegen versichert.

Personalmeldungen.

Gestorben:

am 21. Januar in Leipzig der Buchhändler Herr Hugo Kühn, der länger als dreißig Jahre im Hause A. S. Payne in treuer und eifriger Pflichterfüllung thätig gewesen ist; —

am 25. Januar in Leipzig der frühere erste Klassenbote der Geschäftsstelle des Börsenvereins, Herr Adolph Welsch, 67 Jahre alt. Er war ein langjähriger treuer und gewissenhafter Beamter und trat erst von seinem Posten zurück, als zunehmende Kränklichkeit ihn dazu zwang. Seit 1851, wo er bei C. S. Reclam sen. als Laufbursche eintrat, war er in Leipziger Geschäften als Markthelfer thätig und hat sich überall durch seine gewissenhafte Pflichterfüllung verdient gemacht und ein ehrendes Andenken gesichert.